



Reglement für die Prüfung von stöbernden Hunden (Stöberprüfung)

Grundlagen

Mit der Stöberprüfung sollen den Jägern Jagdgebrauchshunde an die Hand gegeben werden, die nachgewiesen haben, dass sie in der Lage und geeignet sind, eine Begegnung zwischen dem Wild und dem Jäger herbeizuführen. Diese Jagdgebrauchshunde suchen anlässlich von Gemeinschaftsjagden Wild in den Einständen auf, bedrängen es und bringen es in Bewegung. Sie jagen einzeln in Verbindung mit ihrem Führer und sind spur- und fährtentreu sowie laut.

Es gilt zu beachten, dass Stöbern im Sinne dieser PO nicht mit Brackieren gleichzusetzen ist. Brackieren resp. die laute Jagd, stellt eine weiträumige, selbstständige Jagdart der Bracken wie z.B. der Lauf- und Niederlaufhunde dar und ist nicht Gegenstand dieser PO.

Art. 1 Zweck

- (1) Dieses Reglement will ein Musterreglement für eine im Jagdbetrieb zu erbringende Prüfung im Fach Stöbern sein. Dabei ist auch dem Gehorsam des Hundes angebrachte Beachtung zu schenken.
- (2) Diese Prüfungen erfolgen von der AGJ aus, auf freiwilliger Basis und sollen dem Hundeführer die Möglichkeit eröffnen, die Leistungsfähigkeit seines Hundes beim Stöbern und beim Gehorsam nachzuweisen.
- (3) Bei der Durchführung der Stöberprüfung gemäss diesem Reglement sind alle anwendbaren kantonalen und bundesrechtlichen Bestimmungen strikte einzuhalten.
- (4) Eine Stöberprüfung darf nur in der Zeit, in der nach den kantonalen Bestimmungen laut jagende Hunde eingesetzt werden dürfen, abgehalten werden und sie darf ausschliesslich anlässlich einer Jagd durchgeführt werden.
- (5) Zur Prüfung des Stöberns müssen grössere, deckungsreiche Einstände mit hinreichend gutem Wildvorkommen mit mindestens 1 Schalenwildart zur Verfügung stehen.
- (6) Die Prüfung kann an einem oder an zwei aufeinander folgenden Tagen durchgeführt werden.

Art. 2 Anerkennung von anderweitigen Stöberprüfungen

Jagdhundeprüfungen mit den Fächern Gehorsam, Stöbern und Schussfestigkeit, die ein Führer mit seinem Hund im Rahmen einer rasseclubinternen Prüfung oder anderen Organisation bestanden hat, werden anerkannt, wenn der Prüfungsinhalt ganz oder in Bezug auf einzelne Prüfungsmodulare dem vorliegenden Reglement ebenbürtig ist. Im Zweifelsfall entscheidet die TKJ und/oder die zuständige kantonale Jagdverwaltung über die Anerkennung.

Art. 3 Anforderungen an Hundeführer, die ihre Hunde prüfen wollen

- (1) Der Führer eines Hundes gemäss diesem Reglement muss Inhaber eines Jagdfähigkeitsausweises (Jägerprüfung) sein. Zugelassen sind ebenfalls Jungjäger in Ausbildung. Der Führer muss überdies im Besitz einer Haftpflichtversicherung für die jagdliche Tätigkeit und als Hundeführer sein.

Art. 4 Zulassung der Hunde für Prüfungen und Anforderungen

- (1) Grundsätzlich zugelassen sind Hunde (Rassen, etc.), die auch gemäss den eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen für die Jagd zugelassen sind.
- (2) Hunde mit Krankheitsverdacht und Hunde mit Verletzungen werden nicht zur Prüfung zugelassen.
- (3) Der Hund muss gegen, Staupe, HCC, Parvovirose und Leptospirose geimpft sein, was durch Vorlage des Impfausweises nachzuweisen ist.
- (4) Der Hund muss eindeutig durch einen Chip gekennzeichnet sein, der mit der Ahnentafel und/oder dem internationalen Impfausweis übereinstimmt.

(5) Der Hund muss im Moment der Prüfung mindestens 24 Monate alt sein und er muss während der Prüfung eine deutlich sichtbare Warnhalsung oder eine Schutzweste mit Warnfarben tragen.

(6) Heisse Hündinnen müssen bei Beginn der Prüfung gemeldet werden. Sie sind von den anderen Hunden getrennt zu halten und können dann am Schluss geprüft werden.

(7) Ferner wird während der gesamten Prüfung das Wesen und Verhalten des Hundes beurteilt. Dabei soll insbesondere darauf geachtet werden, ob Hunde übermässige Aggressionen oder starke Ängstlichkeit zeigen, welche zum Nichtbestehen der Prüfung führen würden.

(8) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsleiter. Die Zu- oder Nichtzulassung unterliegt der Einspracheordnung gemäss Art. 16 dieses Reglements.

Art. 5 Ausschreibung und Zulassung zur Prüfung

(1) Die Ausschreibung der Stöberprüfung hat gemäss der jeweils geltenden PLRO der AGJ zu erfolgen.

(2) Die Zulassung richtet sich nach Art. 3 und 4 oben.

(3) Folgende Voraussetzungen und Unterlagen müssen bei der Anmeldung für die Prüfung vorhanden sein:

- eine Kopie der Ahnentafel (Vorder- und Rückseite) oder
- eine Kopie des Leistungsheftes der SKG/AGJ für Hunde ohne FCI-Ahnentafel,
- ein Beleg über die Überweisung des Nenngeldes auf das Konto des Veranstalters,
- ein Nachweis über die Jagdberechtigung und das Vorliegen der Versicherungsdeckung gemäss Art. 3 (1).

(4) Die der AGJ angeschlossenen Rasseclubs dürfen und sollen auch typenähnliche Mischlingshunde zu den Prüfungen gemäss dieser Prüfungsordnung, oder analogen clubinternen Prüfungen, zulassen.

(5) Sobald ein Hundeführer mit seinem Hund an der Prüfung gestartet ist, muss das Gespann bewertet werden. Dies gilt auch für den Fall, dass es die Prüfung vorzeitig ohne Einfluss höherer Gewalt abbricht. Es erhält dann die Bewertung „nicht bestanden“.

Art. 6 Prüfungsordnung und Haftung

(1) Soweit in diesem Reglement nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind die Vorschriften der jeweils geltenden PLRO der AGJ ergänzend anwendbar.

(2) Mit der Meldung zur Stöberprüfung anerkennt der Teilnehmende die vorliegende Prüfungsordnung. Jegliche Haftung des Organisators für verunfallte Hunde, Personen oder andere Schäden, verursacht durch das Prüfungsgeschehen, werden ausdrücklich ausgeschlossen. Mit der Teilnahme an der Prüfung erklärt sich der Teilnehmende mit dieser Bestimmung einverstanden.

Art. 7 Prüfungsfächer , Noten und Reihenfolge

(1) Gehorsam

Allgemeiner Gehorsam

Leinenführigkeit

Ablegen

Schussfestigkeit

(2) Stöbern

A vom Stand aus geschnallt

B vom Führer begleitet

(3) Laut

(4) Verhalten am Stück (Anschneideprüfung)

(5) Noten und Punkte

Sehr gut = 4 gleich 4 Punkte

Gut = 3 gleich 3 Punkte

Genügend = 2 gleich 2 Punkte

Mangelhaft = 1 gleich 1 Punkt

Ungenügend = 0 gleich 0 Punkte

(6) Hunde können die Stöberprüfung nur bestehen, wenn sie in allen Fächern mindestens genügende Leistungen gezeigt haben.

(7) Zu Beginn der Prüfung sind die **Gehorsamsfächer mit der Schussfestigkeit beim Ablegen** und danach das **Stöbern** und zum Schluss das **Verhalten am Stück** zu prüfen.

Art. 8 Gehorsamsfächer und Schussfestigkeit

8.1 Übernahme von Gehorsamsfächer aus vorbestanden Prüfungen.

Hat der Führer mit seinem Hund eine Prüfung der Gehorsamsfächer, allgemeiner Gehorsam, Leinenführigkeit, Ablegen und Schussfestigkeit bereits anlässlich einer anderen Prüfung insgesamt oder einzeln bestanden, werden jene Resultate auf Wunsch des Führers und gegen Vorlage der Prüfungsbestätigung (Zensurentafel) für diese Prüfung übernommen.

8.2. Allgemeiner Gehorsam

(1) Der Gehorsam zeigt sich darin, dass der Hund dem Befehl zum Anleinen bei der Arbeit willig folgt, auf Ruf oder Pfiff herankommt, sich während der Arbeit der anderen Hunde ruhig verhält, nicht fortwährend an der Leine zerrt, winselt, jault oder andere Hunde attackieren will und sich im Auto ruhig verhält. Er darf auf der Prüfung Führer, Mitführer und Richter nicht stören.

(2) Ein Hund der eines der Gehorsamsfächer gemäss diesem Art. 8 nicht besteht, darf nicht weiter geprüft werden.

8.3. Leinenführigkeit

(1) Der angeleinte Hund soll dem in unterschiedlichem Tempo durch das Stangenholz gehenden Führer so folgen, dass er sich mit der Führleine nicht verfängt und der Führer nicht am Vorwärtskommen hindert. Der Hundeführer darf den Hund nicht an der Umhängeleine leiten, sondern hat diese frei hängen zu lassen.

(2) Der Führer muss bei dieser Prüfung mehrfach dicht an einzelnen Stangen oder Bäumen rechts und links vorbeigehen und auf Anweisung des Richters stehen bleiben. Jedes Verfangen des Hundes mit der Leine, wie auch jedes Ziehen an der Leine mindert das Prädikat für diese Leistung. Bei Behinderungen oder Fehlern, welche die Gesamtarbeit nicht erheblich stören, kann noch die Bewertung "genügend" (2) erteilt werden.

8.4. Ablegen

(1) Der Hundeführer soll mit dem angeleiteten Hund zu einem vom Richter festgelegten Punkt pirschen. Dort legt er den Hund frei ab oder leint ihn im eigenen Ermessen an einem jagdlichen oder festen Gegenstand (auch Baum) an. In jedem Fall hat alles in grösster Ruhe, wie auf einem Pirschgang zu geschehen. Dabei gibt er ihm durch Zeichen oder leisen Befehl zu verstehen, dass er liegen bleiben soll.

(2) Danach entfernt sich der Hundeführer so weit vom abgelegten Hund, bis dieser ihn nicht mehr eräugen kann. Der Führer soll sich dabei nicht nach seinem Hund umsehen oder auf ihn einwirken. Umsehen oder Zurufen führt zu einer Prädikatsminderung. Nach Erreichen der Deckung wird eine Minute gewartet, dann gibt der Hundeführer oder ein Richter einen Schuss ab. Nach dem Schuss wird wieder eine Minute gewartet, danach kehrt der Hundeführer langsam zum Hund zurück.

(3) Der Hund soll bis zur Rückkehr des Hundeführers ruhig an seinem Platz ausharren. Heben des Kopfes, Setzen oder Aufstehen, ohne den Platz zu verlassen, sind keine Fehler. Entfernt sich der frei abgelegte Hund bis maximal 5 Meter vom angewiesenen Platz und legt sich selber wieder hin, kann sein Verhalten maximal noch als "genügend" (2) bewertet werden.

(4) Der an einem Gegenstand angeleinte Hund wird auch bei einwandfreier Arbeit höchstens mit "genügend" (2) bewertet, wobei das lautlose Ziehen an der Leine kein Fehler ist. Massgebend für die gesamte Beurteilung ist, ob die Arbeit im Hinblick auf die Jagdpraxis, z.B. Anpirschen des Wildes, noch erfüllt gewesen wäre. Als "ungenügend" (0-1) zu bewerten sind das Verlassen des Platzes über 5 Meter beim frei abgelegten Hund oder Ausreissversuche des angeleiteten Hundes, lautes Winseln, Heulen oder wiederholtes Lautgeben des Hundes, ebenso das Erteilen von lauten Hörzeichen durch den Hundeführer.

8.5 Beurteilung der Schussfestigkeit

(1) Die Schussfestigkeit wird anlässlich des Faches Ablegen und während des Faches Stöbern beurteilt.

(2) Dabei sind folgende Definitionen beachtlich. Schussempfindlichkeit ist eine negative Reaktion beim Knall des Schusses. Diese negative Reaktion kann sich in verschiedenen Graden äussern. Ist nur eine allgemeine Einschüchterung erkennbar, ohne dass der Hund sich in der Weiterarbeit stören lässt, so handelt es sich um eine "leichte Schussempfindlichkeit". Sucht er unter Zeichen der Ängstlichkeit Schutz

bei seinem Führer, nimmt aber innerhalb einer Minute die Arbeit wieder auf, so wird das als "leichte Schussempfindlichkeit" bezeichnet. Übersteigt die Dauer der Arbeitsverweigerung und des Beeindrucktseins diese Minute, so handelt es sich um "starke Schussempfindlichkeit".

(3) Schussscheue ist gegeben, wenn der Prüfling statt des Schutzsuchens bei seinem Führer weg läuft und sich damit der Einwirkung seines Führers entzieht.

(4) Wenn der Hund sich angesichts der Waffe vom Führer nicht oder nicht weit genug löst gilt er als "nicht durchgeprüft". Der Hund kann die Prüfung nicht bestehen.

(5) Schussscheue und stark schussempfindliche Hunde (länger als eine Minute dauernde Einschüchterung) können die Prüfung nicht bestehen und sind nicht weiter zu prüfen.

(6) Der abgelegte Hund soll auf den Schuss nicht durch überängstliches oder gar panikartiges Verhalten oder übermässig schusshitziges Verhalten reagieren.

(7) Ebenfalls unerwünscht ist Schusshitze. Stark schusshitzige Hunde können die Prüfung nicht bestehen.

Art. 9 Stöbern

(1) Das Stöbern muss in deckungsreichen Einständen geprüft werden. Jeder Hund muss einzeln in einer mindestens 3 ha grossen Fläche mit Dickungen oder vergleichbaren Beständen, die als Wildeinstände geeignet sind, geprüft werden. Ist nicht genügend Waldgelände vorhanden, so können auch ausnahmsweise vergleichbare Maisfelder, Schilfflächen o. ä. mit vorkommendem Schalenwild genutzt werden.

(2) Die Richter und weitere vom Richterobmann benannte Jagdteilnehmer müssen das Stöbergelände umlaufen und umstellen. Der Führer eines **vom Stand geschnallten Hundes (A)**, darf seinen **Stand nicht verlassen**.

(3) Wird der Hund **beim Stöbern im Bestand vom Führer begleitet (B)**, muss mindestens ein Richter das Gespann begleiten. Der Hund muss ohne Sichtkontakt zum Führer stöbern. Hunde, die mit zu wenig Orientierung zum Hundeführer, oder zu kurz und unselbständig suchen, können die Prüfung nicht bestehen. Wild, das durch Prüfungsbeteiligte herausgetreten und anschliessend vom Hund gearbeitet wird, bleibt unberücksichtigt.

(4) Jeder Hund ist einzeln, allenfalls mehrmals, so lange zu prüfen bis er eine bewertbare Stöberleistung erbringen konnte. Jeder Hund muss einen neuen Geländeabschnitt erhalten, in dem noch kein anderer Hund gestöbert hat.

(5) Der Hund soll auf Kommando planmässig, gründlich und weit ausholend die Fläche absuchen und gefundenes Wild laut jagend verfolgen. Findet der Hund kein Wild, so ist ihm eine neue Fläche zuzuweisen. Das Bestehen der Prüfung ist nur bei Wildkontakt möglich.

(6) Das gefundene Wild muss der Hund eine längere Strecke anhaltend laut verfolgen und soll anschliessend wieder willig zu seinem Führer zurückkommen. Der Laut ist festzustellen und in der Zensurentafel (Anhang) zu vermerken: Spurlaut bei Fuchs oder Hase (spl), fährtenlaut am Schalenwild (fl), laut, wenn die Wildart nicht festgestellt werden kann (lt). Nicht hinreichend laute oder gar stumm jagende sowie waidlaute Hunde können die Prüfung nicht bestehen. Waidlaute (wdl) Jagdhunde sind Hunde, die vom Schnallen an oder beim Stöbern laut werden, ohne Wild zu verfolgen oder ohne eine Spur/Fährte zu arbeiten.

(7) Verfolgt der Hund das Wild weit in andere Revierteile, so muss er in angemessener Zeit (Richtlinie 30 Minuten) zurück beim Führer sein um die Prüfung zu bestehen.

(8) Sporadische Kontaktaufnahme des Hundes mit dem Führer während der Stöberarbeit gilt nicht als Fehler.

(9) Kommt der Hund bereits nach kurzer Zeit (ohne bewertbare Stöberarbeit) an Wild, so ist seine Stöberleistung in jedem Falle in demselben Gelände zu überprüfen.

(10) Weites Überjagen ist unerwünscht und als Fehler zu bewerten. Hunde, die anhaltend überjagen, bzw. das zugewiesene Stöbergelände verlassen und, sofern sie vom Stand geschnallt werden (A) nicht spätestens nach 30 Minuten und sofern sie vom Führer begleitet werden (B) nicht spätestens nach 15 Minuten zum Führer zurückkehren, haben die Prüfung nicht bestanden, es sei denn, besondere Umstände (z.B. krankes Wild) verursachen dieses Verhalten.

(11) Wird festliegendes Wild (besonders Schwarzwild) nur kurz verbellt, ohne es zum Verlassen der Deckung zu bewegen, müssen die Richter kontrollieren, um welches Wild es sich handelt. Hunde, die geringes Wild nur verbellen, ohne es in Bewegung zu bringen, können im Fach Stöbern nur mit

„genügend“ bewertet werden. Hunde, die nachweislich vor Wild ausweichen, können die Prüfung nicht bestehen.

Art. 10. Verhalten am Stück

(1) Das Verhalten am Stück soll an einem frisch erlegten Stück Schalenwild während der Prüfung des Stöbern überprüft werden. Das ist dann gegeben, wenn der Hund während der Stöberarbeit zufällig einem frisch erlegten Stück Schalenwild begegnet. Ist das nicht der Fall, muss das Verhalten am Stück nach der Stöberarbeit an einem ausgelegten, wenn möglich nicht aufgebrochenem Stück Schalenwild, überprüft werden.

(2) Bei der Arbeit am ausgelegten Stück Schalenwild darf der Führer seinen Hund unterstützen. Er muss aber einen Mindestabstand von 30 m zum Stück einhalten.. Spätestens wenn der Hund gefunden hat, muss der Führer sich verbergen. Die Richter haben sich vorher ebenfalls in angemessener Entfernung, ausser Wind so zu verbergen, dass sie den Hund am Stück beobachten können.

(3) Der Hund muss das Stück innerhalb 5 Minuten finden. Er darf es bewinden, belecken, verweisen, verbellen, darf es aber auch nach dem Finden verlassen.

(4) Anschneider und hochgradige Rupfer haben die gesamte Prüfung nicht bestanden.

Art. 11 Organisatorisches

Die Organisation der Stöberprüfung gemäss diesem Reglement obliegt einem Prüfungsleiter, der ein von der TKJ anerkannter Prüfungsleiter sein muss. Der Prüfungsleiter bestimmt die näheren organisatorischen Einzelheiten der Durchführung der Prüfung in strikter Beachtung dieses Reglements und der weiteren anwendbaren rechtlichen Bestimmungen. Die Stöberprüfungen, die von Clubs der AGJ organisiert werden, sind der TKJ gemäss den Bestimmungen der jeweils geltenden PLRO rechtzeitig zu melden. Eine Meldung an die zuständigen Behörden richtet sich nach den anwendbaren kantonalen Bestimmungen.

Art. 12 Gebühren

Die vom Hundeführer zu entrichtenden Gebühren für die Prüfungen gemäss diesem Reglement werden vom Veranstalter erhoben. Sie sind vor Antritt zur Prüfung zu begleichen.

Art. 13 Richter

(1) Prüfungsleiter und Richter für die Prüfungen gemäss diesem Reglement können nur Richter sein, die von der TKJ anerkannt sind und einen Jagdschein besitzen und in den zu prüfenden Modulen Richterfahrungen aufweisen. Die Prüfung wird von einer Richtergruppe bestehend aus einem Richterobmann und zwei Mitrichtern beurteilt.

(2) Ein Richter darf keinen Hund richten, von welchem er Züchter, Besitzer oder Mitbesitzer war, ebenso bei Hunden, die er ausgebildet oder geführt hat. Das gleiche gilt für Hunde, die seinen nächsten Angehörigen oder Lebensgefährten gehören.

(3) Vor der Stöberprüfung muss zur Sicherstellung einer ordnungsgemässen Durchführung und einer einheitlichen Beurteilung der Arbeiten eine durch den Prüfungsleiter geleitete, eingehende Richterbesprechung stattfinden, an der insbesondere der Ablauf exakt abzusprechen ist.

(4) Richteranwärter sind für die Absolvierung einer Richteranwartschaft zugelassen, können aber nicht einen Richter ersetzen. Sie werden vom Prüfungsleiter einer Richtergruppe zugeteilt.

Art. 14 Bewertungskriterien

Bei der Bewertung der Arbeiten ist die Zensurentafel gemäss Anhang zu verwenden. Die Richter haben dem Hundeführer die vergebenen Noten sofort nach Abschluss der Prüfung angemessen mündlich zu erörtern. Die Prüfung ist mit dem Vermerk, "Bestanden" oder "Nicht Bestanden" in der Ahnentafel oder im Leistungsheft des Hundes einzutragen.

Art. 15 Leistungszeichen

Hat der Hund die Prüfung gemäss diesem Reglement bestanden, so erhält er entsprechend das Leistungszeichen **EPStöbern**.

Art. 16 Einsprüche

(1) Einsprüche durch den Führer eines geprüften Hundes müssen innert einer Stunde beim Prüfungsleiter mündlich oder schriftlich vorgebracht werden. Der Inhalt des Einspruches beschränkt sich auf Fehler und Irrtümer des Veranstalters, des Prüfungsleiters, der Richter und Helfer in Vorbereitung und Durchführung der Prüfung. Einwände gegen die Ermessensfreiheit der Richter können nicht Gegenstand eines Einspruches sein, es sei denn, es handle sich um einen offensichtlichen Ermessensmissbrauch.

(2) Es kann eine Einspruchsgebühr verlangt werden. Wird dem Einspruch stattgegeben, so ist die Einspruchsgebühr dem Einsprecher zurückzuerstatten. Sie darf höchstens die Hälfte der Prüfungsgebühr betragen.

(3) Der Prüfungsleiter entscheidet am gleichen Tag zusammen mit zwei weiteren Richtern, die den betreffenden Hund nicht beurteilt haben, endgültig und ohne Weiterzugsmöglichkeit. Das rechtliche Gehör von Hundeführer und betroffener Richtergruppe ist zu gewährleisten. Der Entscheid ist dem Einsprecher mündlich oder schriftlich zu eröffnen.

Art. 17 Inkrafttreten

Dieses am 29. Februar 2016 von der ordentlichen Delegiertenversammlung der Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen in Aarau beschlossene " **Reglement für die Prüfung von stöbernden Hunden (Stöberprüfung)** tritt am 1. März 2016 in Kraft.

Für die AGJ:

Der Präsident:

Dr. Walter Müllhaupt

Der Sekretär:

Andreas Rogger

Zensurentafel für die Stöberprüfung

Veranstalter: _____ Datum: _____

Ort der Prüfung: _____

Vorname, Name des Führers: _____

Adresse des Führers: _____

Name des Hundes: _____ Rasse: _____

SHSB, Zuchtbuch- oder Chip Nr.: _____

	Note	Punkte
Allgemeiner Gehorsam		
Leinenführigkeit		
Ablegen		
Schussfestigkeit beim Ablegen		
Stöbern: <input type="checkbox"/> A vom Stand aus geschnallt <input type="checkbox"/> B im Treiben begleitet		
Verhalten am Stück		
Gesamtpunktzahl		

Wildart Schwarzwild anderes Hochwild Rehwild Fuchs oder Hase

Laut spurlaut fährtenlaut sichtlaut laut waidlaut stumm

Bestanden mit _____ Punkten

Nicht bestanden - Grund des Ausscheidens (in Worten beschreiben):

Der Prüfungsleiter (Name und Unterschrift): _____

Die Richter (Name und Unterschrift): _____
